

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

zwischen der

**Gemeinde Holzwickede**

und der

**Stadt Schwerte - Hansestadt an der Ruhr,  
jeweils vertreten durch den Bürgermeister,**

**über die Durchführung von Brandschauen**

Die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Schwerte schließen gem. §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung zur Wahrnehmung der Aufgaben der Brandschau gemäß den §§ 1 und 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG NRW) vom 10.02.1998 (GV. NRW. S. 122) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

### **§ 1**

#### **Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang**

(1) Die Stadt Schwerte verpflichtet sich, die der Gemeinde Holzwickede nach § 6 FSHG NRW obliegende Aufgabe zur Durchführung der Brandschau bei einvernehmlich festgelegten Objekten durch einen nach § 5 FSHG NRW vorzuhaltenden Bediensteten wahrzunehmen.

(2) Die zu treffenden Maßnahmen zur Beseitigung der bei der Brandschau festgestellten Gefahren bzw. Mängel obliegen der Gemeinde Holzwickede, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Behörde gesetzlich bestimmt ist.

(3) Die Gemeinde Holzwickede bleibt in ihrer Verantwortlichkeit als Träger der Aufgabe gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 FSHG NRW in ihren Rechten und Pflichten unberührt. Die Stadt Schwerte trägt die Verantwortung für die fachliche Durchführung der Brandschau.

(4) Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind vorzunehmen, wenn gesetzliche Regelungen dieses erfordern.

## **§ 2**

### **Kostenersatz und Abrechnung**

(1) Grundlage für die Abrechnung sind die Personalkostentabellen des Berichts „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der KGSt (Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsvereinfachung). Die Erstattung von Sach- und Verwaltungsgemeinkosten wird ebenfalls auf der Grundlage des vorgenannten Berichts festgelegt.

(2) Die Höhe der Vergütung wird jährlich im Voraus in Absprache zwischen der Gemeinde Holzwickede und der Stadt Schwerte schriftlich festgelegt. Die Zahlung der vereinbarten Vergütung erfolgt nach Ablauf des jeweiligen Leistungszeitraums (Kalenderjahr) auf Anforderung der Stadt Schwerte.

## **§ 3**

### **Dauer der Vereinbarung**

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann erstmals nach fünf Jahren, danach unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(3) Die Vereinbarung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 24 Abs. 2 GkG NRW).

#### **§ 4 Salvatorische Klausel**

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Gemeinde Holzwickede und die Stadt Schwerte sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

#### **§ 5 Schlussbestimmungen**

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Unna in Kraft.

**für die Gemeinde Holzwickede  
Schwerte, \_\_\_\_\_**

**für die Stadt Schwerte  
Schwerte, \_\_\_\_\_**

\_\_\_\_\_  
Jenz Rother  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Heinrich Böckelühr  
Bürgermeister